

I. Satzung der Stadt Werdohl über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 03.06.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.12.2010 (BGBl. I S. 1768) hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 30.5.2011 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Werdohl werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	254 %
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	461 %
2. Gewerbesteuer	416 %

§ 2

Diese Hebesatzsatzung tritt rückwirkend zum 1.1.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 20.12.2005 außer Kraft.

II. Bekanntmachung der Hebesatzsatzung

Die vorstehende Hebesatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werdohl, 03.06.2011

Griebsch
Bürgermeister

